



25. Mai 2022

480. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Ende der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zum Tragen von Masken

Mit dem [470. Newsletter](#) haben wir Sie darüber informiert, dass für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung aus Gründen des Infektionsschutzes **keine verpflichtende bayerische Regelung** zum Tragen einer Maske mehr besteht.

Nun ändern sich auch die **arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes**. Mit Ablauf des 25. Mai 2022 tritt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung außer Kraft. In der Folge sind auch die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel **nicht mehr verbindlich**. Damit besteht auch im Rahmen des Arbeitsschutzes **ab dem 26. Mai 2022 keine gesetzliche Vorgabe mehr zum Tragen einer Maske für die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung**.

Selbstverständlich kann auch weiterhin freiwillig eine Maske getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung